

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

22.2.1940 (No. 5)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1940

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen und Verordnungen:
Vollzug des Besoldungsgesetzes.
Schülerunfallversicherung.
Griechische Lehrbücher.
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Orchideenwiese Nedarburten“ in der Gemartung Nedarburten, Landkreis Mosbach.
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Margaritenschlucht“ in der Gemartung Nedargerach, Landkreis Mosbach.
Berufsausbildung der Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an den Handelsschulen in Baden.
Staatliche Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim.
Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau,

Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim.

Aufnahme in das Staatsstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe zum Sommerhalbjahr 1940.

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leichbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz zum Sommersemester 1940.

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Birkendorf, Jestetten und Stühlingen.

Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen, Januar 1940.

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen.

III. Personalnachrichten.



Gefallen für Volk und Reich

am 15. Januar 1940:

Wilhelm Kurzenberger

Hauptlehrer (komm. Rektor) in Ziegelhausen

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 10 „Reife- und Abgangszeugnisse an Höheren Schulen“ (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 10)
Nr. B 838/40.

Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 17 „Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen“
(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 33/36) Nr. A I 629/40.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des

Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Orchideenwiese Neckarburken“ in der Gemarkung Neckarburken, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die rund 0,5 km nördlich von Neckarburken am Rande des Bürgerwaldes in der Gemarkung Neckarburken, Landkreis Mosbach, liegende Orchideenwiese wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6.4338 ha und umfaßt in der Gemarkung Neckarburken, Gewann Zimmerplatz, die Grundstücke Lagerbuchnummer 792 bis 800.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Neckarburken.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Boden-

bestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung der Wiese unter Ausschluß der Kulturänderung,
- c) die geregelte forstwirtschaftliche Nutzung mit der Einschränkung, daß standortsfremde Bäume nicht eingebracht werden dürfen und Lichtlücken zu erhalten sind.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 12

Wacker

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Margaretenschlucht“ in der Gemarkung Neckargerach, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die rund 1,5 km südöstlich von Neckargerach auf der rechten Neckarseite in der Gemarkung Neckargerach, Landkreis Mosbach, liegende Margaretenschlucht wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 5 ha und umfaßt in der Gemarkung Neckargerach
- im Gewann Säckelsberg einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 4036,
 - im Gewann Eisenbusch einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 3581.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:8 000 r o t eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Neckargerach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, oder als Wegweiser erforderlich sind.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang unter Erhaltung der beiden Feldweiden südwestlich von Punkt 267,
- die forstwirtschaftliche Nutzung unter Wahrung des bisherigen standortsgemäßen Laubmischwaldcharakters.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 18071

W a c k e r

Verufsausbildung der Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an den Handelsschulen in Baden.

Mit Bekanntmachung vom 26. Juli 1937 über die Einrichtung eines Berufsschullehrgangs für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden (Amtsblatt 1937, Nr. 20, Seite 300) und Erlaß vom 7. Juli 1939 Nr. D 13 942 über die Einrichtung von Fachklassen für Lehrlinge des Hotel- und Gaststättengewerbes wurden erstmals Berufsschullehrgänge bzw. Fachklassen an Handelsschulen (kaufmännische Berufsschulen) für diese Lehrlinge eingerichtet. Diese Schulungseinrichtungen sind zur Erfassung sämtlicher in Baden in Betracht kommenden Lehrlinge ausreichend.

Auf Grund des § 10 Ziffer 1 des Reichsschulpflichtgesetzes bestimme ich daher — vorbehaltlich einer durch das Reichserziehungsministerium etwa noch ergehenden anderweitigen Anordnung —, daß sämtliche berufsschulpflichtige Lehrlinge im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Kellner-, Koch- und Bürolehrlinge) in Baden ab Ostern 1940 entweder die Fachklassen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an Handelsschulen (kaufmännischen Berufsschulen) oder die Berufsschullehrgänge zu besuchen haben.

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 23539
Im Auftrag
G ä r t n e r

Staatliche Meisterschule für das Deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim.

Die Kunstgewerbeschule Pforzheim führt fortan mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Bezeichnung:

„Staatliche Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim.

Fachschule für Gold- und Silberschmieden, Stahlgravieren, Flachgravieren und Ziselieren, Edelsteingravieren und Eisenbeinschneiden, Emaillieren und Emailmalen, Linienstechen (Guillochieren), Schmuckzeichnen und Schmuckentwerfen, Zeichnen und Modellieren.“

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 926 Im Auftrag
Gärtner

Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim.

Die mit der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim verbundene Fachschule für Maschinen-Schneite- und Werkzeugbau ist durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Januar 1940 E IV b Nr. 6900/39 als

Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim anerkannt worden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1298 Im Auftrag
Gärtner

Aufnahme in das Staatstechnikum — Staatsbauhschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe zum Sommerhalbjahr 1940.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums — Staatsbauhschule (Fachschule für Hochbau-, Tiefbau- und Vermessungswesen) und Staatliche Ingenieurschule (Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik) — in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen

gen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 974 Im Auftrag
Gärtner

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum — Staatsbauhschule und Staatliche Ingenieurschule — zum Sommerhalbjahr 1940.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommerhalbjahr 1940 sind alsbald schriftlich an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Auslese- und Aufnahmeprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Mittwoch, den 27. März und am Donnerstag, den 28. März 1940, und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Freitag, den 29. März, und am Samstag, den 30. März 1940, statt.

Die zu den Prüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am Montag, den 1. April 1940, 8 Uhr, zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am Montag, den 1. April 1940, 8⁰⁰ Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat erhältlich ist. Drucksachenporto ist beizulegen.

Karlsruhe, im Januar 1940.
Moltkestraße 9.

Bad. Staatstechnikum
Staatsbauhschule und Staatliche Ingenieurschule
Der Direktor:
gez. Dr.-Ing. Krauth

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz zum Sommersemester 1940.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Staatl. Ingenieurschule — Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen

gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 9. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 2172
Im Auftrage
Gärtner

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz, Fachschule für Leichbau, Maschinenbau und Elektrotechnik zum Sommersemester 1940.

Die Ausleseprüfung für das 1. Fachsemester und die Aufnahmeprüfung in das Vorsemester der einzelnen Abteilungen finden statt am

Freitag, den 29., und Samstag, den 30. März 1940, jeweils 8 Uhr.

Der Unterricht beginnt für alle Semester am Montag, den 1. April 1940, 7.45 Uhr.

Anmeldungen jederzeit. Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm ersichtlich, welches vom Sekretariat kostenlos bezogen werden kann. Eingehende Beratung durch die Direktion.

Konstanz, den 2. Februar 1940.

Die Direktion:

gez. Schloemann
Prof. Dipl.-Ing.

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Birkendorf, Zestetten und Stühlingen.

Die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Birkendorf, Zestetten und Stühlingen werden aufgehoben.

Die Einzugsgebiete dieser Schulen werden dem der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Tiengen mit der Maßgabe zugeteilt, daß der gewerbliche Berufsschulunterricht für in den Orten Birkendorf, Bettmaringen und Grafenhausen beschäftigte gewerblich tätige Berufsschulpflichtige in Birkendorf, für in den Orten Altenburg, Waltersweil, Berwangen, Dettighofen, Zestetten und Lottstetten beschäftigte gewerblich tätige Berufsschulpflichtige in Zestetten und für in den Orten Blumegg, Degernau, Eberfingen, Grimmelshofen, Lausheim, Lembach, Mauchen, Obereggingen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Untereggingen, Unterwangen und Weizen beschäftigte gewerblich tätige Berufsschulpflichtige in Stühlingen durch Lehrkräfte der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Tiengen erteilt wird.

Karlsruhe, den 24. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 405
Wacker.

Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen, Januar 1940.

Die Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen haben bestanden:

Dr. Döbele, Leopold, von Murg,
Kassel, Ludwig, von Mannheim
Merz, Hans, von Offenburg
Mosbrugger, Wilhelm, von Konstanz.

Karlsruhe, den 8. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 985
Im Auftrage
Gärtner

Beaufichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des

Stadtschulamts Mannheim:

den Pfarrkuraten Oskar Tröndle in Mannheim an der Uhländ-, Wohlgelegen- und Käfertalschule daselbst;

Kreis schulamts Baden-Baden:

den Dekan Theodor Wüst in Böllersbach an den Schulen der Pfarrei Moosbrunn (Gemeinde Freiolsheim);

den Stadtpfarrer Leo Rieger in Ettlingen an den Schulen der Pfarrei Au a. Rh.;

Kreis schulamts Bruchsal:

den Pfarrer Hermann Haungs in Flehingen an den Schulen der Pfarrei Reibshheim;

Kreis schulamts Emmendingen:

den Pfarrer Dr. Hermann Hirt in Oberschopfheim an den Schulen der Pfarreien Friesenheim, Fehenheim, Oberweiler b. L., Ottenheim, Ringsheim und Schuttern;

den Pfarrer Robert Merkle in Ettenheimmünster an den Schulen der Pfarreien Ettenheim, Grafenhausen b. E., Herbolzheim, Kappel a. Rh., Oberschopfheim, Nuß und Wagenstadt;

den Prälaten Dr. Ernst Föhr, Stadtpfarrer in Offenburg, an den Schulen der Pfarrei Appenweiler;

den Stadtpfarrer Oswald Haug in Emmendingen an den Schulen der Pfarreien Gutach, Kollnau, Oberwinden und Reute;

Kreis schulamts Karlsruhe:

den Pfarrer Hermann Haungs in Flehingen an den Schulen der Pfarreien Bauerbach, Bretten, Büchig, Föhlingen und Böschbach;

den Dekan Theodor Wüst in Völkersbach an den Schulen der Pfarreien Burbach, Ettlingen, Schöllbrunn und Speffart;

den Pfarrer Karl Walter in Reichenbach an den Schulen der Pfarreien Busenbach, Ettlingenweier, Stupferich und Völkersbach;

den Stadtpfarrer Leo Rieger in Ettlingen an den Schulen der Pfarreien Malsch b. G.; Reichenbach b. G. und Schielberg;

Kreis Schulamts Konstanz:

den Pfarrer Josef Vierloy in Blumenfeld an den Schulen der Pfarrei Wiechs a. N.;

den Pfarrer Christian Lehmann in Bankholz an den Schulen der Pfarreien Ohningen, Randegg, Melsingen (Arten), Weiler und Worb-lingen;

den Dekan Stefan Waibel in Ohningen an den Schulen der Pfarrei Bankholz;

Kreis Schulamts Lörrach:

den Stadtpfarrer Paul Lehmann in Weil a. Rh. an den Schulen der Pfarreien Höllstein, Lörrach und Schoppsheim;

Kreis Schulamts Mosbach:

den Pfarrer Paul Bleichroth in Rippberg an den Schulen der Pfarreien Altheim, Glashofen, Höpfingen, Waldstetten und Walldürn;

den Dekan Joseph Hed in Hardheim an den Schulen der Pfarreien Breßlingen, Erfeld, Gerichtstetten, Rippberg und Schweinberg;

den Dekan Leopold Rothermel in Königheim an der Schule in Hardheim;

Kreis Schulamts Offenburg:

den Prälaten Dr. Ernst Föhr, Stadtpfarrer in Offenburg, an den Schulen der Pfarreien Elgersweier, Gengenbach, Offenburg und Weingarten;

Kreis Schulamts Stockach:

den Stadtpfarrer Leopold Schmitt in Pfalldorf an den Schulen der Pfarreien Bietingen, Boll, Heudorf, Krumbach, Rohrdorf, Sauldorf und Schwenningen;

Kreis Schulamts Tauberbischofsheim:

den Stadtpfarrer Erich Weid in Tauberbischofsheim an den Schulen der Pfarreien Hochhausen, Zupfingen, Königheim, Miffigheim, Werbach und Wertheim;

den Pfarrer Otto Jost in Giersheim an den Schulen der Pfarreien Bortal, Dörlesberg, Freudenberg, Gamburg, Hundheim, Kilsheim, Nauenberg, Reicholzheim und Tauberbischofsheim;

den Dekan Joseph Hed in Hardheim an den Schulen der Pfarrei Pflüstringen;

Kreis Schulamts Willingen:

den Pfarrer Franz Glätz in Wolterdingen an den Schulen der Pfarreien Döggingen, Fürstenberg, Hausen v. W., Hondingen, Mundelsingen, Niedböhringen und Sumpfohren;

den Pfarrer Josef Vierloy in Blumenfeld an den Schulen der Pfarreien Emmingen a. G., Rommingen, Niedöschingen, Watterdingen und Weiterdingen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1657
Im Auftrag
Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (Jr. 21. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Ernannt:

Zum Studienreferendar: Gerhard Ritter aus Bremen.

Zum Rektor: Hauptlehrer Josef Maier in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: August Baumann in Heidelberg* — Karl Birmele in Korb — Erich Brecht, z. Zt. beurlaubt — Michael Bruner in Rastatt — Fritz Fleiß in Freiburg* — Willi Hartmann in Pforzheim* — August Hering in Rohrbach b. Sinsheim, Vdr. Sinsheim — Karl Jäger in Wieden — Karl Keller in Heidelberg* — Hans Kerner in Kirrlach — Ernst Kupper Schmid in Schwandorf-Oberschwandorf — August Landwehr in Münnach — Anton Marschall in Gurtweil — Willi Mohr in Großscholzheim — Karl Mühlherr in Unterlauchringen — Franz Mastätter in Berghausen* — Hermann Müller in Schöllbrunn — Erich Rupp in Stupferich — Karl Sax in Baden-Baden — Alois Steiert in Dauchingen.

* Umwandlungsstelle.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Professoren: Walter Breidt an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Dr. Max Dalichs am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim — Dr. Wilhelm Köhler am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt — Franz Kunz an der Philipp-Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Dr. Walter Müller am Hebel-Gymnasium in Lörrach — Adolf Meiser an der Hebel-Schule, Oberschule für Jungen, in Schwellingen — Dr. Emil Winter an der Kottetschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Die Hauptlehrer: Alois Braun in Steinstadt — Friedrich Dehler in Gerzbach — Eugen Ohnemus in Mambach — Oswin Peter in Obergimpern — Otto Ray in Minklingen — Walter Rieple in Ruppenheim — Edwin Röhrer in Oberweier, Vdr. Rastatt — Ernst Rünzi in Reuthard — Ernst Sanns in Karlsruhe —

Berthold Schäfer in Buchholz — Fritz Schirmer in Maßspüren i. Heg. — Karl Schmidt in Dürren — Albert Schöning in Sedach — Max Seeber in Behla — Fritz Sigmund in Staufenberg — Hermann Stech in Nadelburg — Hermann Steinbach in Mühlbach — Heinrich Troppf in Dietenhan — Wilhelm Tschan in Reichenbach, Vdfr. Offenburg — Robert Wolf in Heinsheim-Zimmerhof — Otto Wolfert in Karlsruhe — Ernst Zimmermann in Göschweiler — Karl Zimmermann in Waldhausen-Scheringen, Vdfr. Buchen.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zum außerplanmäßigen Verwaltungsinspektor: Finanzgehilfe Werner Schäfer an der Universität Freiburg.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zum planmäßigen Technischen Lehrer: der apl. Technische Lehrer Josef Weiler an der Gewerbeschule II in Karlsruhe.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Benedikt Kenner an der Hebel-Schule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen.

Die Schulanwärter: Anton Fischer in Giffingheim — Josef Fischer in Gamschurst — Albert Fleiß in Hemsbach, Vdfr. Mannheim — Heinrich Gahmann in Wahlwies — Hermann Martin in Wangen — Wilhelm Meßmer in Oberalpfen — Karl Schäfer in Wilhelmsfeld — Erwin Spitz in Freiolsheim — Wilhelm Tröndle in Engelswies — Otto Wadershäuser in Maisach — Walter Zimmermann in Binningen.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Ministerialrat Karl Gärtner im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Ministerialdirektor daselbst.

Zum Studienrat: Zeichenlehrer Julius Steinel an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg.

Zu Hauptlehrern(in): die Lehrer(in): Hedwig Bühler in Grafenhausen, Vdfr. Neustadt* —

Hubert Hunn in Langenschiltach — Fritz Kleiner in Untermettingen — Fritz Dehler in Unterentersbach — Walter Scherer in Hamberg — Franz Schmeißer, z. Zt. beurlaubt — Max Stemmler in Untermünstertal-Rotenbühl* — Karl Behinger in Deggenhausen.

* Umwandlungsstelle.

Zur Handarbeitshauptlehrerin: die Handarbeitslehrerin Maria Burst in Bruchsal.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer: Reinhard Mühleisen in Schmüdingen — Gustav Mündinger in Medesheim — Walter Lind in Karlsruhe — Walther Ligelmann in Suchenfeld — Karl Pfeifer in Biesental — Georg Rensch in Lichtenau — Heinrich Roth in Brenden — Arthur Schaaf in Kaltbrunn — Josef Scher in Heidelberg — Friedrich Vogel in Schollbrunn — Ludwig Zimmermann in Hoffenheim.

Berufsschullehrerin Elisabeth Wien in Karlsruhe.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Mathilde Kaltenbach in Billingen.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. August Stienzieler in Brühl am 29. November 1939.

Oberlehrer a. D. Eugen Steidlinger in Löffingen am 8. Dezember 1939.

Rektor a. D. Franz Josef Roe in Eppelheim am 23. Dezember 1939.

Hauptlehrer a. D. Franz Ries, zuletzt in Mannheim, am 23. Dezember 1939.

Hauptlehrer a. D. Karl Sickinger in Mannheim am 31. Dezember 1939.

Lehrer a. D. Karl Wächter, zuletzt in Konstanz, am 5. Januar 1940.

Ministerialamtsgehilfe a. D. Johann Maier, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 7. Januar 1940.

Hauptlehrer Heinrich Herion, zuletzt in Balingen, am 12. Januar 1940.

Studienrat i. R. Benedikt Schilling, zuletzt an der Staatl. Gehörlosenschule in Heidelberg, am 22. Januar 1940.

Hauptlehrer Wilhelm Brückte in Waldkirch am 24. Januar 1940.